

**Begründung:****Zu § 1 Abs. 1 und 3:**

Durch die Ergänzung in § 1 Abs. 2 soll klargestellt werden, dass eine sterbewillige Person nicht nur zum Zeitpunkt der Errichtung, sondern auch zum Zeitpunkt der Erneuerung der Sterbeverfügung den gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben oder österreichischer Staatsangehöriger sein muss. Damit wird angesichts der neu eingeführten Möglichkeit, eine Sterbeverfügung wegen (drohenden) Ablaufs ihrer Wirksamkeit oder nach Widerruf innerhalb von fünf Jahren ab Errichtung zu erneuern, sichergestellt, dass auch zum Zeitpunkt der Erneuerung noch ein ausreichender Nahebezug zu Österreich besteht. Dieser wäre bei Personen mit fremder Staatsangehörigkeit, die in der Vergangenheit eine wirksame Sterbeverfügung errichtet, in der Zwischenzeit aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, nicht mehr gegeben.

Die Ergänzung in § 1 Abs. 3 dient lediglich der Klarstellung, dass sich auch die Erneuerung ausschließlich nach österreichischem Recht richten soll. Nur wenn alle im Sterbeverfügungsgesetz, insbesondere in § 8a, vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, soll eine Erneuerung auch bei Sachverhalten mit Auslandsberührung möglich sein.

**Zu § 6 Abs. 4:**


Die Regierungsvorlage verweist auf die „Bestätigung nach § 8 Abs. 1 zweiter Satz“, was unzutreffend ist, weil die ärztliche Bestätigung in § 8 Abs. 1 dritter Satz geregelt ist. Auf diese ärztliche Bestätigung verweist auch § 8a Abs. 1, sodass eine neuerliche Anführung des § 8a Abs. 1 in § 6 Abs. 4 nicht erforderlich ist. Da die Dokumentation der Erneuerung eigens geregelt ist (§ 8a Abs. 2), ist auch sie als Unvereinbarkeit in die Bestimmung des § 6 Abs. 4 aufzunehmen.


**Zu § 8 Abs. 1:**


Die Wertung des § 8a Abs. 1, dass nach Ablauf von fünf Jahren ab der Errichtung der ursprünglichen Sterbeverfügung eine neuerliche ärztliche Aufklärung über die Behandlungsalternativen (und damit eine neuerliche Errichtung) erforderlich ist, soll auch auf die Zeit zwischen der ärztlichen Aufklärung und der Errichtung der Sterbeverfügung übertragen werden. Es soll daher ein weiterer Satz angefügt werden, wonach die Sterbeverfügung innerhalb von fünf Jahren nach der ärztlichen Aufklärung über die Behandlungsalternativen errichtet werden muss.

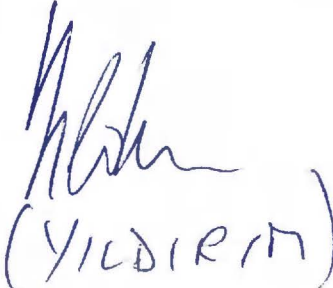
**Zu § 8a Abs. 1:**

Die Formulierung „nach Ablauf der Wirksamkeit“ kann so verstanden werden, dass eine Erneuerung erst nach Ablauf der Wirksamkeit zulässig wäre. Das steht aber im Widerspruch zu Abs. 2 dritter Satz, der den Fall regelt, dass eine Sterbeverfügung im Zeitpunkt der Erneuerung noch gültig ist. Durch die Änderung soll auch in Abs. 1 klargestellt werden, dass eine Sterbeverfügung auch kurz vor dem Ablauf ihrer Wirksamkeit erneuert werden kann.

  
 (RINDLER)

  
 (KUGLER)

  
 (WOTSCHKE)

  
 (YILDIRIM)

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Klaus Furlinger, Mag. Selma Yildirim, Mag. Sophie Wolfischke  
Kolleginnen und Kollegen

**zur Regierungsvorlage (527 der Beilagen 28. GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2026 – BRÄG 2026)**

Der Justizausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (527 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz und das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2026 – BRÄG 2026), wird wie folgt geändert:

1. In Art. I Z 5 (§ 21c Z 2 erster und zweiter Satz RAO) wird in § 21c Z 2 zweiter Satz nach dem Wort „angehören“ ein Punkt angefügt.

2. Art. I Z 31 (§ 34b Abs. 2a RAO) lautet wie folgt:

„31. Nach § 34b Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Gerichte und Behörden haben den Kammerkommissär im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs über dessen Ersuchen bei der Wahrnehmung seiner ihm als Organ der Rechtsanwaltskammer zukommenden Aufgaben (§ 34a Abs. 2) zu unterstützen (Amtshilfe); Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte haben gemäß den Bestimmungen der StPO ermittelte, vom Kammerkommissär in dessen gesetzmäßigen Wirkungsbereich benötigte personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 76 Abs. 4 StPO auf dessen Ersuchen an diesen zu übermitteln; § 24 Abs. 4 DSt ist sinngemäß anzuwenden.““

3. Art. I Z 37 (§ 48 Abs. 1 RAO) lautet wie folgt:

„37. Nach § 48 Abs. 1 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Bei an der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft teilnehmenden Rechtsanwaltskammern hat die Überweisung ab der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung (§ 60 Abs. 27) unmittelbar an diese zu erfolgen.““

4. In Art. I Z 40 (§ 49 Abs. 1 zweiter Satz RAO) wird der Klammerausdruck „(§ 49g Abs. 2 lit. e)“ durch den Klammerausdruck „(§ 49g Abs. 2 Z 3 lit. e)“ ersetzt.

5. In Art. I Z 47 (§§ 49a bis 49j RAO) lautet § 49a Abs. 3 wie folgt:

„(3) Nach der Gründung der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft können auch weitere Rechtsanwaltskammern die Übertragung der Besorgung aller ihnen nach § 49 Abs. 1 und 1a und § 50 Abs. 3 und 4 zukommenden Aufgaben auf die Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft beschließen, dies mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner des auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Aufnahme der Tätigkeit dieser Versorgungseinrichtung. Für eine solche Beschlussfassung gelten die Abs. 1 und 2. Liegt der Zeitpunkt einer solchen Beschlussfassung nach dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft, so bedarf der Beitritt zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung dieser Versorgungseinrichtung.“

6. In Art. I Z 47 (§§ 49a bis 49j RAO) lautet § 49a Abs. 4 wie folgt:

„(4) Kommt es zur wirksamen Gründung der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft, so gehen bereits bestehende oder künftige Rechte, Anwartschaften und Pflichten anspruch- oder anwartschaftsberechtigter Personen gegenüber der auf dem Umlage- und Kapitaldeckungssystem beruhenden Versorgungseinrichtung sowie der Versorgungseinrichtung für den Fall der Krankheit einer der teilnehmenden Rechtsanwaltskammern mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (§ 60 Abs. 27) im Weg der Gesamtrechtsnachfolge auf die Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft über und bestehen ab diesem Zeitpunkt gegenüber der Versorgungseinrichtung der österreichischen

Rechtsanwaltschaft. Dies gilt auch für den Fall des späteren Beitritts einer Rechtsanwaltskammer zur bereits gegründeten Versorgungseinrichtung, sofern dieser Beitritt vor dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung erfolgt; andernfalls sind insofern der Ablauf des 31. Dezember des Jahres der Beschlussfassung gemäß Abs. 3 sowie der 1. Jänner des darauffolgenden Jahres maßgeblich.“

7. In Art. 1 Z 47 (§§ 49a bis 49j RAO) lautet § 49a Abs. 6 wie folgt:

„(6) Die Zuständigkeit für die bei den teilnehmenden Rechtsanwaltskammern hinsichtlich von Rechten, Anwartschaften oder Pflichten aus deren auf dem Umlage- und Kapitaldeckungssystem beruhenden Versorgungseinrichtungen sowie der Versorgungseinrichtungen für den Fall der Krankheit anhängigen behördlichen Verfahren geht mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft (§ 60 Abs. 27) auf diese über. Dies gilt auch für den Fall des späteren Beitritts einer Rechtsanwaltskammer zur bereits gegründeten Versorgungseinrichtung, sofern dieser Beitritt vor dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung erfolgt; andernfalls ist insofern der Ablauf des 31. Dezember des Jahres der Beschlussfassung gemäß Abs. 3 sowie der 1. Jänner des darauffolgenden Jahres maßgeblich.“

8. In Art. 1 Z 47 (§§ 49a bis 49j RAO) wird in § 49c Abs. 2 nach der Wendung „Rechtsanwaltschaft,“ die Wendung „die Versorgungseinrichtungen von nicht an der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft teilnehmenden Rechtsanwaltskammern,“ eingefügt.

9. In Art. 1 Z 47 (§§ 49a bis 49j RAO) wird in § 49c Abs. 3 letzter Satz das Zitat „§ 107 TKG“ durch das Zitat „§ 174 TKG“ ersetzt.

10. In Art. 1 Z 47 (§§ 49a bis 49j RAO) wird dem § 49c folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 3 gilt sinngemäß für die Versorgungseinrichtungen von nicht an der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft teilnehmenden Rechtsanwaltskammern.“

11. In Art. 1 Z 47 (§§ 49a bis 49j RAO) wird in § 49f Abs. 3 erster Satz wird das Wort „Leistung“ durch das Wort „Alters- oder Berufsunfähigkeitsversorgungsleistung“ ersetzt.

12. In Art. 1 Z 47 (§§ 49a bis 49j RAO) wird in § 49f Abs. 3 zweiter Satz nach dem Wort „der“ die Wortfolge „auf dem Umlagesystem beruhenden“ eingefügt.

13. In Art. 1 Z 47 (§§ 49a bis 49j RAO) wird in § 49h Abs. 1 Z 4 lit. b nach der Wortfolge „aus der“ die Wortfolge „auf dem Umlagesystem beruhenden“ eingefügt.

14. In Art. 1 Z 52 (§ 50 Abs. 6 RAO) wird der Klammerausdruck „(§ 49g Abs. 2 lit. e)“ durch den Klammerausdruck „(§ 49g Abs. 2 Z 3 lit. e)“ ersetzt.

15. In Art. 1 Z 63 (§ 60 RAO) lautet § 60 Abs. 25 Z 1 wie folgt:

„1. § 21a Abs. 4, § 21c Z 1 lit. g, Z 2, 8, 9 und 12, § 23 Abs. 8 Z 1, § 24 Abs. 1, 1a, 3, 4 und 6, § 24a Abs. 1, § 24b Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, Abs. 2 und 6, § 28 Abs. 1 lit. d, § 34a Abs. 2 und 6, § 34b Abs. 1, 1a, 2 und 2a, § 36 Abs. 1 Z 7, Abs. 3 und 6, § 49 Abs. 1 zweiter Satz, § 49a bis § 49j, § 50 Abs. 2 Z 2, Abs. 4, 6 und 7, § 52 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1 und 2 Z 4 sowie § 55 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.“

16. In Art. 1 Z 63 (§ 60 RAO) wird in § 60 Abs. 25 Z 3 das Zitat „§ 49 Abs. 1 erster Satz“ durch das Zitat „§ 49 Abs. 1 erster, dritter und letzter Satz“ ersetzt.

17. In Art. 1 Z 63 (§ 60 RAO) lautet § 60 Abs. 27 wie folgt:

„(27) Der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft nach erfolgter Gründung ist von deren Hauptversammlung mit Beschluss festzulegen, dies für den 1. Jänner des dieser Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres; für diese Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern bis dahin keine entsprechende Beschlussfassung erfolgt, nimmt die Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft ihre Tätigkeit unter der Voraussetzung ihrer vorherigen wirksamen Gründung spätestens am 1. Jänner 2030 auf.“

18. In Art. 1 Z 63 (§ 60 RAO) wird in § 60 Abs. 28 erster Satz das Datum „1. März“ durch das Datum „30. April“ ersetzt.

19. Die im Einleitungssatz zu Art. 2 (Änderung der Notariatsordnung) angegebene Fundstelle „BGBl. I Nr. 50/2025“ wird durch die Fundstelle „BGBl. I Nr. 23/2026“ ersetzt.

20. In Art. 2 Z 1 (§ 79 Abs. 2b NO) wird in § 79 Abs. 2b erster Satz nach dem Wort „vornehmen“ die Wendung „, dies nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten“ eingefügt.

21. Nach Art. 2 Z 1 (§ 79 Abs. 2b NO) wird folgender Art. 2 Z 1a eingefügt:

„1a. In § 140a Abs. 2 Z 8 wird nach der Wendung „technischen Sicherungsverfahren,“ die Wendung „über die Vorgangsweise bei Beglaubigungen nach § 79 Abs. 2b und die Anforderungen an ihre praktische Durchführung,“ eingefügt.“

22. Art. 2 Z 3 (§ 189 NO) lautet wie folgt:

„3. Dem § 189 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2026 treten

1. § 79 Abs. 2b und § 140a Abs. 2 Z 8 mit 1. August 2026 und

2. § 140h Abs. 4 Z 4a mit 1. Dezember 2026

in Kraft. § 79 Abs. 2b ist auf Beurkundungen anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2026 vorgenommen werden.“

23. In Art. 3 Z 2 (§ 10 Abs. 2 bis 4 NPG) lautet § 10 Abs. 3 erster Satz wie folgt:

„Ist dem Prüfungswerber aufgrund eines von ihm zu bescheinigenden unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses die Ablegung der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung am vorgesehenen Termin nicht möglich, so hat der Präses der Notariatsprüfungskommission die Prüfung unter Bedachtnahme auf den Verhinderungsgrund neu zu terminisieren, dies möglichst unter Beibehaltung der personellen Zusammensetzung des Prüfungssenats.“

24. In Art. 4 Z 5 (§ 10 Abs. 2 bis 4 RAPG) lautet § 10 Abs. 3 erster Satz wie folgt:

„Ist dem Prüfungswerber aufgrund eines von ihm zu bescheinigenden unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses die Ablegung der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung am vorgesehenen Termin nicht möglich, so hat der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission die Prüfung unter Bedachtnahme auf den Verhinderungsgrund neu zu terminisieren, dies möglichst unter Beibehaltung der personellen Zusammensetzung des Prüfungssenats.“

### **Begründung:**

#### **Zu Art. 1 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung)**

**Zu Z 1, 4, 9, 14 bis 16 und 19 (§ 21c Z 2, § 49 Abs. 1, § 49c Abs. 3, § 50 Abs. 6 und § 60 Abs. 25 RAO; Einleitungssatz zu Art. 2)**

Die Änderungen dienen jeweils redaktionellen Anpassungen bzw. Zitatberichtigungen.

#### **Zu Z 2 (§ 34b Abs. 2a RAO)**

Anknüpfend an die Regierungsvorlage wird in dem die mögliche Inanspruchnahme von Amtshilfe durch den Kammerkommissär regelnden § 34b Abs. 2a RAO ergänzend eine konkretisierende materiengesetzliche Ermächtigungsbestimmung für die Fälle einer im Rahmen der Amtshilfe begehrten Übermittlung von in einem Strafverfahren durch die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte gemäß den Bestimmungen der StPO ermittelten personenbezogenen Daten vorgesehen, dies unter Beachtung der dahingehenden Anforderungen des § 76 Abs. 4 StPO.

#### **Zu Z 3 (§ 48 Abs. 1 RAO)**

Mit der im Vergleich zur Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderung soll klargestellt werden, dass die Überweisung des auf eine an der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft teilnehmenden Rechtsanwaltskammer entfallenden Anteils an der vom Bund nach § 47 Abs. 1 RAO zu leistenden Pauschalvergütung erst dann direkt an diese Versorgungseinrichtung erfolgen soll, wenn diese ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hat.

#### **Zu Z 5 (§ 49a Abs. 3 RAO)**

Abweichend von der Regierungsvorlage soll das Erfordernis, dass die Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft dem Beitritt einer weiteren Rechtsanwaltskammer zu dieser Versorgungseinrichtung nach deren bereits erfolgten Gründung zustimmen muss, auf jene Fälle beschränkt werden, in denen die entsprechende Beschlussfassung durch die nachträglich beitretende Rechtsanwaltskammer nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft erfolgt.

**Zu Z 6, 7 und 17 (§ 49a Abs. 4 und 6 sowie § 60 Abs. 27 RAO)**

Über Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags soll der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft nach erfolgter Gründung – abweichend von der Regierungsvorlage, wo insofern der 1. Jänner 2028 vorgegeben ist – durch einen Beschluss ihrer Hauptversammlung festgelegt werden, dies für den 1. Jänner des dieser Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres. Für diese Beschlussfassung ist ein qualifiziertes Quorum von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte trotz vorheriger wirksamer Gründung der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft bis zum 1. Jänner 2030 keine entsprechende Beschlussfassung erfolgt sein, so hat die Versorgungseinrichtung ihre Tätigkeit spätestens zu diesem Zeitpunkt aufzunehmen. Diese Änderung bedingt auch eine entsprechende Anpassung in den den Fall eines späteren Beitritts einer Rechtsanwaltskammer zur bereits gegründeten Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft regelnden Bestimmungen (§ 49a Abs. 4 und 6 RAO).

**Zu Z 8 (§ 49c Abs. 2 RAO)**

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verpflichtung zur gegenseitigen Verwaltungshilfe zwischen der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft, den Sozialversicherungsträgern, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariats soll auch für die Versorgungseinrichtungen von Rechtsanwaltskammern gelten, die nicht an der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft teilnehmen.

**Zu Z 10 (§ 49c Abs. 4 RAO)**

Die in der Regierungsvorlage in § 49c Abs. 3 RAO vorgesehenen Regelungen zur Vornahme von Zustellungen durch die Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft an ihre Mitglieder und Leistungsbezieher sollen sinngemäß auch für die Versorgungseinrichtungen gelten, die nicht an der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft teilnehmen.

**Zu Z 11 bis 13 (§ 49f Abs. 3 und § 49h Abs. 1 Z 4 lit. b RAO)**

Über Anregung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags wird hinsichtlich der Mitglieder der Hauptversammlung der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft aus dem Kreis der Bezieher einer Altersrente aus der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft klargestellt, dass es sich dabei um Personen handeln muss, die eine Altersrente aus dem auf dem Umlagesystem beruhenden Teil A der Versorgungseinrichtung beziehen (und somit gemäß § 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. aa RAO bereits auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Inland verzichtet haben). Das aktive Wahlrecht in diese Funktionen kommt jenen Personen zu, die am Monatsletzten des der Wahl drittvorangegangenen Monats (Stichtag) eine Alters- oder Berufsunfähigkeitsversorgungsleistung aus dem Teil A und/oder dem Teil B der Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft bezogen haben; Bezieher einer Hinterbliebenenversorgungsleistung sind insofern nicht aktiv wahlberechtigt.

**Zu Z 18 (§ 60 Abs. 28 RAO)**

Aufgrund des mit der Durchführung der erstmaligen Wahl der Mitglieder der Hauptversammlung aus dem Kreis der Bezieher einer Altersrente aus der auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft verbundenen erheblichen organisatorischen Aufwands soll das Datum, bis zu dem diese Wahl längstens zu erfolgen hat, vom 1.3. auf den 30.4. des Folgejahres der Gründung der Versorgungseinrichtung abgeändert werden.

**Zu Art. 2 (Änderung der Notariatsordnung)****Zu Z 20 (§ 79b Abs. 2b NO)**

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die den österreichischen Notarinnen und Notaren durch § 79b Abs. 2b NO eröffneten erweiterten Möglichkeiten bei der notariellen Beglaubigung von qualifizierten elektronischen Signaturen (firmenmäßigen Zeichnungen) von gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen (bzw. Handlungsbevollmächtigten) von Gebietskörperschaften, verstaatlichten Unternehmen, sonstigen unter öffentlicher Aufsicht stehenden juristischen Personen oder der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern zwar möglichst zeitnah zur Verfügung stehen sollen (und insofern das Inkrafttreten bereits mit 1.8.2026 beibehalten werden soll), die technische Implementierung dieser Änderungen aber doch eine gewisse Vorlaufzeit (und praktische Flexibilität) erfordert.

**Zu Z 21 und 22 (§ 140a Abs. 2 Z 8 und § 189 Abs. 23 NO)**

Über Vorschlag der Österreichischen Notariatskammer soll dieser zur näheren Konkretisierung der Vorgangsweise bei Beglaubigungen nach § 79 Abs. 2b NO (Speicherung von Inhalten und Erklärungen

durch die einzelne Notarin bzw. den einzelnen Notar im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats; Ermöglichung und Ausgestaltung des Zugriffs auf die im Urkundenarchiv gespeicherten Inhalte) und der Anforderungen an ihre praktische Durchführung eine Richtlinienkompetenz eingeräumt werden.


Diese Ergänzung ist entsprechend in der das Inkrafttreten regelnden Bestimmung des § 189 NO zu berücksichtigen. Bei deren Absatzbezeichnung ist gleichzeitig darauf Bedacht zu nehmen, dass die aktuell ebenfalls in parlamentarischer Behandlung stehende Regierungsvorlage für ein Budgetbegleitgesetz 2027-2028 (523 BlgNR 28. GP) gleichfalls eine Änderung der Notariatsordnung vorsieht und als dortige Inkrafttretensbestimmung ebenfalls ein neuer § 189 Abs. 22 NO vorgeschlagen wird.


Im hier als Folge daraus (zur Vermeidung einer Doppelvergabe derselben Absatzbezeichnung) vorzusehenden § 189 Abs. 23 NO ergibt sich schließlich noch insofern eine Änderung, als das nach dem neuen § 140h Abs. 4 Z 4a NO vorgesehene weitere Pflichtfeld im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) zur telefonischen oder gegebenenfalls zur elektronischen Erreichbarkeit der jeweiligen Vertreterin oder des Vertreters bereits am 1.12.2026 (und nicht erst – wie in der Regierungsvorlage vorgesehen – am 1.1.2027) zur Verfügung stehen soll.

**Zu Art. 3 (Änderung des Notariatsprüfungsgesetzes) und Art. 4 (Änderung des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes)**

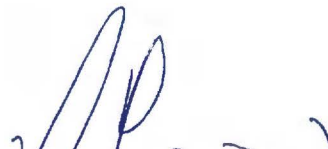
**Zu Z 23 und 24 (§ 10 Abs. 3 NPG und § 10 Abs. 3 RAPG)**

Für die Fälle der Verhinderung einer Prüfungswerberin/eines Prüfungswerbers der Notariats- bzw. der Rechtsanwaltsprüfung aufgrund eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses ist klarzustellen, dass die betreffende Person eine dahingehende Bescheinigungspflicht trifft. Ist die Prüfung aufgrund eines solchen Ereignisses neu zu terminisieren, soll die personelle Zusammensetzung des Prüfungssenats möglichst beibehalten werden.

  
(YILDIRIM)

  
(J. J. J. J. J.)

  
(WOTSCHKE)

  
(P. P. P.)